## Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025.

#### 1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

siehe § 8 K-GHG

### 2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Einarbeitung der finanziellen Entwicklung seit dem Beschluss des Voranschlages (19.12.2024) in den Gemeindehaushalt.

# 3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Die Lage der Gemeindehaushalte ist nach wie vor angespannt und schwierig. Die Umlagenbelastungen durch das Land Kärnten steigen weiter und die Ertragsanteile des Bundes stagnieren weit unter dem Niveau von 2022!

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag ist das Ergebnis einer äußerst sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Finanzpolitik und Finanzführung. Somit ist es möglich, trotz großer Investitionen und vielen freiwilligen Leistungen, den Haushaltsausgleich zu halten und auch große Projekte, wie das Generationenprojekt "Bildungszentrum" umzusetzen.

Der Ergebnisvoranschlag ist positiv, das negative Ergebnis im Finanzierungsvoranschlag resultiert ausschließlich aus dem investiven Einzelvorhaben "Bildungszentrum, Projektanteil Stadtgemeinde" und den finanziellen Verschiebungen innerhalb der Haushaltsjahre 2024 und 2025. Die Finanzierungsrechnung 2024 ergab einen Überschuss in Höhe von rund € 3.000.000, dies gleicht sich jetzt im Haushaltsjahr 2025 wieder aus; ansonsten ist der Finanzierungsvoranschlag 2025 ausgeglichen.

#### 4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe	wie	folgt festgelegt:
Erträge:	€	6.009.100
Aufwendungen:	€	5.813.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	73.500
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	U
Nettoergehnis nach Haushaltsrücklagen:	€	269 400

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -2.999.400

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

siehe Punkt 3

 Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

nicht erforderlich